



Merkblatt zum Antrag auf Verhinderungspflege (gültig ab 01.01.2025)

Anspruchsvoraussetzung

Ist eine ehrenamtliche Pflegeperson wegen Erholungsurlaub, Krankheit oder aus anderen Gründen an der Pflege eines Pflegebedürftigen gehindert, können die Kosten für den notwendigen Ersatz durch die landwirtschaftliche Pflegekasse im Rahmen der Verhinderungspflege übernommen werden.

Die Leistung können nur Pflegebedürftige der Pflegegrade 2 bis 5 in Anspruch nehmen, die zuvor mindestens 6 Monate in häuslicher Umgebung gepflegt worden sind.

Für die Leistungsgewährung sind die entstandenen Kosten nachzuweisen (zum Beispiel über Quittung, Rechnung, Kontoauszug).

Leistungsumfang und Leistungshöhe

Die LPK übernimmt die Kosten für längstens 6 Wochen (42 Tage) und bis zu 1.685,00 € im Kalenderjahr. Die 6 Wochen müssen nicht zusammenhängend verlaufen.

Der Leistungsbetrag kann aus noch nicht in Anspruch genommenen Mitteln der Kurzzeitpflege um bis zu 843,00 € auf insgesamt bis zu 2.528,00 € im Kalenderjahr erhöht werden. Der für die Verhinderungspflege in Anspruch genommene Erhöhungsbetrag wird auf den Leistungsbetrag der Kurzzeitpflege angerechnet.

Während der Verhinderungspflege wird das bisher bezogene Pflegegeld zur Hälfte gewährt.

Wer kann die Verhinderungspflege durchführen?

Die Verhinderungspflege kann durch Privatpersonen (Nachbarn, Bekannte, Angehörige), einen ambulanten Pflegedienst aber auch in einer Kurzzeitpflege- oder Tages-/Nachtpflegeeinrichtung, Reha-Einrichtung, in Wohnheimen für Behinderte oder einem Internat erfolgen.

Was gilt für bis zum 2. Grad verwandte oder verschwägte Angehörige?

Übernehmen Verwandte oder Verschwägte bis zum zweiten Grad bzw. im Haushalt des Pflegebedürftigen lebende Personen die Verhinderungspflege, können die Aufwendungen nur bis zur 1,5 fachen Höhe des Pflegegeldes des jeweiligen Pflegegrades übernommen werden. Damit können nur die in der nachstehenden Tabelle benannten Beträge übernommen werden.

Pflegegrad	Betrag bis zu
Pflegegrad 2	520,50 €
Pflegegrad 3	898,50 €
Pflegegrad 4	1.200,00 €
Pflegegrad 5	1.485,00 €

Sind der Ersatzkraft nachweislich höhere Ausgaben wie z. B. Fahrkosten oder Verdienstausschlag entstanden oder dient die Pflegetätigkeit der Erzielung von Erwerbseinkommen, erstattet die Pflegekasse die entstandenen Kosten im Rahmen des gesetzlichen Höchstanspruchs von 1.685,00 €.

Verwandte bis zum 2. Grad sind:

- Kinder
- Eltern
- Enkel
- Großeltern
- Geschwister



Verschwägte bis zum 2. Grad sind:

- Stiefeltern
- Stiefkinder
- Stiefenkel (Enkel des Ehegatten)
- Schwiegereltern
- Schwiegersohn/Schwiegertochter
- Schwiegerenkel (Ehegatten der Enkel)
- Großeltern der Ehegatten
- Stiefgroßeltern
- Schwager/Schwägerin

Welche Besonderheiten gelten für pflegebedürftige Personen der Pflegegrade 4 und 5 unter 25 Jahren?

- Ab 01.01.2024 können pflegebedürftige Personen unter 25 Jahren, welche in den Pflegegrad 4 oder 5 eingestuft sind, den Betrag für die Verhinderungspflege um den vollen Betrag aus der Kurzzeitpflege (1.854,00 €) aufstocken. Damit steht ein Betrag in Höhe von maximal 3.539,00 € für die Verhinderungspflege zur Verfügung. Der für die Verhinderungspflege in Anspruch genommene Erhöhungsbetrag wird auf den Leistungsbetrag der Kurzzeitpflege angerechnet.
- Die Verhinderungspflege kann sofort in Anspruch genommen werden. Die Vorpflegezeit von 6 Monaten vor der erstmaligen Inanspruchnahme entfällt für diese Personengruppe.
- Die Verhinderungspflege kann für längstens 8 Wochen (56 Tage) genutzt werden.
- Übernehmen in diesen Fällen Verwandte und Verschwägte bis zum 2. Grad oder im gleichen Haushalt mit der pflegebedürftigen Person Lebende die Verhinderungspflege, ist der Betrag im Pflegegrad 4 auf 1.600,00 € und im Pflegegrad 5 auf 1.685,00 € begrenzt.

Stundenweise Verhinderungspflege

Die Verhinderungspflege kann auch stundenweise in Anspruch genommen werden, wenn die Pflegeperson weniger als 8 Stunden am Tag an der Pflege gehindert ist (z. B. wegen einem Arztbesuch oder aus privaten Gründen). In diesen Fällen erfolgt ausschließlich eine Anrechnung auf den Höchstbetrag von 1.685,00 €, nicht aber auf die Höchstdauer von 42 Tagen.

Während der stundenweisen Verhinderungspflege wird das Pflegegeld ungekürzt weitergezahlt.

Wo kann Verhinderungspflege stattfinden?

Die Verhinderungspflege soll in erster Linie die weitere Pflege im häuslichen Bereich sicherstellen. Sie ist jedoch nicht ausschließlich auf den Haushalt des Pflegebedürftigen beschränkt. Auch in einem Wohnheim für Behinderte, einem Internat oder in einer sonstigen Pflegeeinrichtung kann der Pflegebedürftige in dieser Zeit untergebracht werden.

Findet die Verhinderungspflege nicht im häuslichen Bereich statt, können nur die pflegebedingten Aufwendungen getragen werden. Sofern die Verhinderungspflege in einer zugelassenen Vertragspflegeeinrichtung der Kurzzeitpflege oder der Tages-/Nachtpflege durchgeführt wird, können die Kosten für Unterkunft und Verpflegung sowie Investitionskosten gegebenenfalls im Rahmen des Anspruchs auf den Entlastungsbetrag von der Pflegekasse übernommen werden. Hierfür reichen Sie bitte Belege über entstandene Eigenbelastungen zur Erstattung ein.

Zusätzlicher Hinweis: Ab 01.07.2025 werden die Leistungsbeträge der Kurzzeit- und Verhinderungspflege in einem gemeinsamen Jahresbetrag zusammengefasst. Diesen gemeinsamen Jahresbetrag in Höhe von insgesamt bis zu 3.539,00 € im Kalenderjahr können Sie flexible für Kurzzeitpflege, Verhinderungspflege oder für beides einsetzen.

Die vor dem 01.07.2025 bereits in Anspruch genommenen Leistungen der Kurzzeit- und Verhinderungspflege werden auf den gemeinsamen Jahresbetrag in 2025 angerechnet.